

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Chinese Studies an der Universität Leipzig

Vom 14. November 2019

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 18. April 2019 folgende Eignungsfeststellungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chinese Studies gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die

eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Chinese Studies erwarten lassen. Darüber hinaus dient die Eignungsfeststellungsprüfung dazu, die Vergleichbarkeit der im Ausland erbrachten Studienleistungen und -abschlüsse sicherzustellen. Das Kriterium Bildungsbiographie umfasst gleichermaßen die Abschlussnote und die Passfähigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses zu den Ausbildungszielen des Masterstudienganges Chinese Studies.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, in der Regel im Fach Sinologie, oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nachgewiesene Kenntnisse der chinesischen Hochsprache in Wort und Schrift auf dem Niveau der Oberstufe/gaoji, Rang 5, der neuen HSK-Prüfung (Xin Hanyu Shuiping Kaoshi von 2010) oder ein äquivalenter Nachweis, des Weiteren Kenntnisse des Englischen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, Stufe B 2 oder ein äquivalenter international anerkannter Nachweis). Diese sind vor Studienbeginn zu erbringen.
- (3) Im Fall von chinesischen Muttersprachlern (Mandarin) kann vom Einreichen eines Nachweises der Chinesisch-Sprachkenntnisse abgesehen werden, diese werden in der Eignungsfeststellungsprüfung überprüft.
- (4) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 Sächs-HSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie,
 - Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann,

- eine schriftliche Darlegung des Studienprojektes zum Masterstudium Chinese Studies, in der die/der Bewerber/in seine/ihre Studienziele aufführt.
- (5) Die Bewerbung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich im Ostasiatischen Institut eingereicht werden.
- (6) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, die vom zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von bis zu zwei Studentenvertretern/Studentenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.

- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in zwei Stufen. Das Erzielen von 45 von 70 möglichen Punkten führt zum Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung anhand der eingereichten Unterlagen nach folgenden Kriterien, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Chinese Studies geeignet erscheint.

Das Kriterium Bildungsbiographie umfasst gleichermaßen die Abschlussnote und die Passfähigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses zu den Ausbildungszielen des Studienganges.

- a. Der erste berufsqualifizierende Studienabschluss muss in einem wissenschaftlichen chinabezogenen Studiengang erworben sein.
- b. Das Transcript of Records muss erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zur chinesischen Kultur und Geschichte nachweisen.
- c. Die sprachlichen Voraussetzungen müssen durch Zertifikate belegt werden.
- d. Die Bachelorarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeiten müssen sowohl formal als auch inhaltlich den an der Universität Leipzig und dem Fach gängigen wissenschaftlichen Praktiken entsprechen.
- e. Die schriftliche Darstellung des Studienprojektes muss einen klaren Bezug zu den am Ostasiatischen Institut, Sinologie vertretenen Forschungsschwerpunkten aufweisen.

Die Prüfungskommission vergibt für die Kriterien jeweils Punkte auf einer Skala von 1 bis 10.

Bewerber/innen, die bereits in Stufe 1 mindestens 45 Punkte von den bisher möglichen 50 Punkten erzielen, haben die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden.

Bewerber/innen, die in Stufe 1 mindestens 25 Punkte von 50 Punkten erreicht haben, werden schriftlich zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung, dem Eignungsgespräch eingeladen.

- (3) Das Eignungsgespräch (Stufe 2) wird von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission mit jeweils einem/einer Bewerber/in geführt und dauert 20 Minuten. Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.

Im Eignungsgespräch werden folgende Kriterien geprüft:

1. Realisierbarkeit des geplanten Studienprojektes hinsichtlich ihrer Quellen, Methodik und sprachlicher Kompetenzen.
2. Fachliche Kompetenzen, die studienrelevante Kenntnisse der chinesischen Geschichte und Kultur sowie der aktuellen Fragestellungen des Faches Sinologie belegen.

Die Prüfungskommission vergibt für die Kriterien jeweils Punkte auf einer Skala von 1 bis 10.

§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach zwei Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet zweimal jährlich am Ostasiatischen Institut (Sinologie) statt. Der Eignungsprüfungstermin der zweiten Stufe und ein Nachholtermin werden spätestens acht Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekanntgegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudienganges Sinologie vom 2. November 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 76, S. 48 bis 54) außer Kraft.
- (2) Die Eignungsfeststellungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 23. Oktober 2018 beschlossen. Sie wurde am 18. April 2019 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 14. November 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin